

Geschäftsordnung
für die
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Layenhof/Münchwald
vom

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Erläuterungen

- (1) Für die Verbandsversammlung gelten grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz über den Gemeinderat und die sonstigen Regelungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zweckverbandes. Diese werden durch die nach der Verbandsordnung vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter vertreten.
- (3) Wiederholungen von in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen in dieser Geschäftsordnung dienen der Übersicht.
- (4) Die Regelungen der Mustergeschäftsordnung können für den Fall, dass diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, herangezogen werden.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zweckverbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die Zweckverbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören, in

die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Verbandsmitglied schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gem. § 4 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu setzen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind nach den Bestimmungen der Verbandsordnung öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Vertreterinnen oder die Vertreter, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Die Empfängerin bzw. der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersandt werden können, ist der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Haupt-Adresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes, der Verbandsmitglieder oder der Treuhänderin GVG,
- Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
- persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
- Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
- Ausschluss aus der Zweckverbandsversammlung (§ 31 GemO),
- Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, der Zweckverbandsmitglieder oder des Zweckverbandes ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

- Rechtsstreitigkeiten, an denen der Zweckverband oder ein Zweckverbandsmitglied beteiligt ist,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabe von Aufträgen.

§ 5 Teilnahmepflicht

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versammlung sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Vorstandsvorsitzende bzw. dem Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 6 Teilnahme sonstiger Personen

An den Sitzungen der Versammlung können auf Veranlassung der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes, der Zweckverbandsmitglieder oder der Treuhänderin teilnehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

§ 8 Anträge in der Sitzung zur Sache und zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Sache, zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung werden durch die Verbandsmitglieder gestellt.
- (2) Antragsberechtigt sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die Verbandsmitglieder.
- (3) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (5) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung und zum „Schluss der Beratung“

- (1) Der oder die Vorsitzende und die Vertreterinnen und die Vertreter der Verbandsversammlung haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstands kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Verbandsmitglied sowie jede Vertreterin und jeder Vertreter, die bzw. der sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

§ 10 Sitzungsleitung und Redeordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er übt die Ordnungsbefugnisse aus.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Anträge werden zuerst vom jeweiligen Antragsteller begründet.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Grundsätzlich soll jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter nur einmal sprechen. Die jeweilige Antragstellerin bzw. der jeweilige Antragsteller erhält jedoch zusätzlich das Schlusswort.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Die Stadt Mainz verfügt über 8 Stimmen und die Stadt Ingelheim über 4 Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mit der jeweils gesetzlich vorgesehenen Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 12 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Schluss der Beratung,
 4. Sonstige Anträge
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift hat die in § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung festgelegten Mindestanforderungen zu enthalten.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift darf der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Nach Erstellung der Niederschrift werden die Aufzeichnungen gelöscht, wenn die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Jeder Vertreterin und jedem Vertreter der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung der Niederschrift schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

§ 14 Entschädigung

- (1) Den Vertretern in der Verbandsversammlung steht für die Teilnahme an den Sitzungen ohne Rücksicht auf die Dauer ein Tagegeld in Höhe von 20 € zu; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Personen.
- (2) Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstaufschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Verbandsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26 € pro Sitzung erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mainz, den

Zweckverband Layenhof/Münchwald

Der Verbandsvorsteher